

Inhaltsverzeichnis	Seite/n
17. Auslegung der Vorschlagslisten für die Wahl der Schöffen und Schöffen für das Erwachsenen- und Jugendstrafrecht für die Wahlperiode 2014 – 2018	37
18. Satzung vom 14.03.2013 zur Aufhebung der folgenden Satzungen	38-40
1. Satzung über die Errichtung von Übergangsheimen (für Aussiedler, Zuwanderer und Kontingentflüchtlinge) der Stadt Hürth als nicht rechtsfähige öffentliche Anstalt vom 10. Juli 1992	
2. Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Übergangsheimen für Aussiedler, Zuwanderer und Kontingentflüchtlinge der Stadt Hürth vom 21.12.1995	
3. Satzung über die Errichtung von Übergangsheimen der Stadt Hürth zur vorläufigen Unterbringung von asylbegehrenden Ausländern und Flüchtlingen vom 10.07.1992	
4. Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Übergangsheimen der Stadt Hürth für die vorläufige Unterbringung von asylbegehrenden Ausländern vom 21.12.1995	
19. Satzung vom 14.03.2013 über die Errichtung von Übergangsheimen der Stadt Hürth zur vorläufigen Unterbringung des Personenkreises nach § 2 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz – FlüAG) vom 28.02.2003 (GV. NRW. 2003, S. 93) und § 11 des Gesetzes zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen (Teilhabe- und Integrationsgesetz) vom 14.02.2012 (GV. NRW. 2012, S. 95)	41-43
20. Satzung vom 14.03.2013 über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Übergangsheimen der Stadt Hürth für die vorläufige Unterbringung des Personenkreises nach § 2 Gesetz	44-46

Herausgeber: Stadt Hürth – Der Bürgermeister

Bezug: Stadt Hürth
Der Bürgermeister
Rathaus
50351 Hürth

Jahres-Abo 25,00 € inkl. Porto
Einzelpreis 1,00 € inkl. Porto
Kündigung des Bezugs:
Nur für das folgende Jahr bis zum 30.11.

Für Selbstabholer liegt das
Amtsblatt kostenlos im Rathaus,
Friedrich-Ebert-Str. 40, aus.

über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz –FlüAG) vom 28.02.2003 (GV. NRW. 2003, S. 93) und § 11 des Gesetzes zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen (Teilhabe- und Integrationsgesetz) vom 14.02.2012 (GV. NRW. 2012, S. 95)

Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen für das Erwachsenen- und Jugendstrafrecht für die Wahlperiode 2014 – 2018

Der Rat der Stadt Hürth hat in seiner Sitzung vom 12.03.2013 die Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen für das Erwachsenenstrafrecht für die Wahlperiode 2014 – 2018 aufgestellt. Gleichzeitig hat der Jugendhilfeausschuss mit Sitzung vom 13.03.2013 die Vorschlagsliste für die Wahl der Jugendschöffinnen und –schöffen aufgestellt.

Die Vorschlagslisten liegen gemäß § 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der Zeit vom **15.04.2013 bis 19.04.2013** öffentlich zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Stadt Hürth, Hauptamt, Zimmer 364, Friedrich-Ebert-Straße 40 in 50354 Hürth während der allgemeinen Sprechzeiten (Mo. – Fr. von 08:00 Uhr – 12:00 Uhr sowie Mo. – Mi. zwischen 13:30 Uhr und 16:00 Uhr und Do. zwischen 13:30 Uhr und 17:30 Uhr) zur Einsicht aus.

Gegen die Vorschlagslisten kann gemäß § 37 GVG innerhalb einer Woche nach Schluss der Auslegung schriftlich oder zu Protokoll im Rathaus der Stadt Hürth, Hauptamt, Zimmer 364, Friedrich-Ebert-Straße 40 in 50354 Hürth während der allgemeinen Sprechzeiten (s.o.) mit der Begründung Einspruch erhoben wird, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen sind, die nach § 32 GVG nicht aufgenommen werden durften oder nach den §§ 33, 34 GVG nicht aufgenommen werden sollten.

Hürth, 15.03.2013

Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez. Krämer

Satzung vom 14.03.2013

zur Aufhebung der folgenden Satzungen

1. **Satzung über die Errichtung von Übergangsheimen (für Aussiedler, Zuwanderer und Kontingentflüchtlinge) der Stadt Hürth als nicht rechtsfähige öffentliche Anstalt vom 10. Juli 1992**
2. **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Übergangsheimen für Aussiedler, Zuwanderer und Kontingentflüchtlinge der Stadt Hürth vom 21.12.1995**
3. **Satzung über die Errichtung von Übergangsheimen der Stadt Hürth zur vorläufigen Unterbringung von asylbegehrenden Ausländern und Flüchtlingen vom 10.07.1992**
4. **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Übergangsheimen der Stadt Hürth für die vorläufige Unterbringung von asylbegehrenden Ausländern vom 21.12.1995**

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat in seiner Sitzung am 12.03.2013 folgende Aufhebungssatzung beschlossen:

§ 1

Die folgenden Satzungen werden zum 31.03.2013 aufgehoben

1. **Satzung über die Errichtung von Übergangsheimen (für Aussiedler, Zuwanderer und Kontingentflüchtlinge) der Stadt Hürth als nicht rechtsfähige öffentliche Anstalt vom 10. Juli 1992**
2. **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Übergangsheimen für Aussiedler, Zuwanderer und Kontingentflüchtlinge der Stadt Hürth vom 21.12.1995**
3. **Satzung über die Errichtung von Übergangsheimen der Stadt Hürth zur vorläufigen Unterbringung von asylbegehrenden Ausländern und Flüchtlingen vom 10.07.1992**

4. Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Übergangsheimen der Stadt Hürth für die vorläufige Unterbringung von asylbegehrenden Ausländern vom 21.12.1995

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung vom 14.03.2013 zur Aufhebung der folgenden Satzungen

1. Satzung über die Errichtung von Übergangsheimen (für Aussiedler, Zuwanderer und Kontingentflüchtlinge) der Stadt Hürth als nicht rechtsfähige öffentliche Anstalt vom 10. Juli 1992
2. Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Übergangsheimen für Aussiedler, Zuwanderer und Kontingentflüchtlinge der Stadt Hürth vom 21.12.1995
3. Satzung über die Errichtung von Übergangsheimen der Stadt Hürth zur vorläufigen Unterbringung von asylbegehrenden Ausländern und Flüchtlingen vom 10.07.1992
4. Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Übergangsheimen der Stadt Hürth für die vorläufige Unterbringung von asylbegehrenden Ausländern vom 21.12.1995

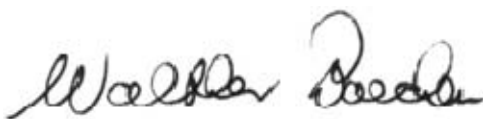
wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 14.03.2013



Walther Boecker
Bürgermeister

Satzung vom 14.03.2013

über die Errichtung von Übergangsheimen der Stadt Hürth zur vorläufigen Unterbringung des Personenkreises nach § 2 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz – FlüAG) vom 28.02.2003 (GV. NRW. 2003, S. 93) und § 11 des Gesetzes zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen (Teilhabe- und Integrationsgesetz) vom 14.02.2012 (GV. NRW. 2012, S. 95)

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat in seiner Sitzung am 12.03.2013 folgende Satzung über die Errichtung von Übergangsheimen der Stadt Hürth zur vorläufigen Unterbringung des Personenkreises nach § 2 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz – FlüAG) vom 28.02.2003 (GV. NRW. 2003, S. 93) und § 11 des Gesetzes zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen (Teilhabe- und Integrationsgesetz) vom 14.02.2012 (GV. NRW. 2012, S. 95) beschlossen:

§ 1

- (1) Die Stadt errichtet und unterhält zur vorläufigen Unterbringung des Personenkreises nach § 2 Flüchtlingsaufnahmegesetz und § 11 Teilhabe- und Integrationsgesetz Übergangsheime als nicht rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts.
- (2) Es sind folgende Übergangsheime vorhanden:
 1. Am Bruch 6 a, b, c und d
 2. Ernst-Reuter-Straße 137 a
 3. Ernst-Reuter-Straße 137 b
 4. Kölnstraße 14 (1. und 2. Obergeschoss)
 5. Luxemburger Straße 337
 6. Matthiasstraße 52
 7. Schmittenstraße 122
 8. Thielstraße 43

§ 2

- (1) Die Aufnahme in ein Übergangsheim erfolgt durch schriftliche Einweisung.
- (2) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zuweisung bestimmter Räume und ständigen Verbleib in der zugewiesenen Unterkunft. Alleinstehende haben keinen Anspruch auf Einzelunterbringung.
- (3) Mit dem Bezug der zugewiesenen Unterkunft wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis zwischen den Nutzungsberechtigten und der Stadt gegründet.
- (4) Mit der Aufnahme sind die Bewohner an die Bestimmungen dieser Satzung und der Benutzungsordnung, die der Bürgermeister erlässt, gebunden.
- (5) Die Stadt kann die Bewohner nach pflichtgemäßem Ermessen innerhalb des Übergangsheimes und zwischen den in § 1 (2) dieser Satzung aufgeführten Übergangsheimen vorlegen.
- (6) Das Benutzungsverhältnis endet durch Verzicht oder Auszug.

§ 3

Für die Inanspruchnahme der Übergangsheime werden Gebühren erhoben. Die Gebührenhöhe richtet sich nach der jeweils geltenden Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Übergangsheimen der Stadt Hürth für die vorläufige Unterbringung des Personenkreises nach § 2 Flüchtlingsaufnahmegesetz und § 11 des Teilhabe- und Integrationsgesetzes.

§ 4

- (1) Das Wohnrecht sowie die Ordnung in den Übergangsheimen wird durch eine Benutzungsordnung in der jeweils gültigen Fassung geregelt.
- (2) Soweit es zur ordnungsgemäßen Aufrechterhaltung des Anstaltszwecks notwendig ist, sind städtische Beauftragte berechtigt, die Unterkunftsräume – auch ohne Einwilligung der Bewohner – zu betreten, wenn schwerwiegende Verstöße gegen die Hausordnung vorliegen, wenn Instandhaltungsarbeiten, sofortige Beseitigung von Schäden und Ähnliches ein Betreten der Unterkunftsräume erforderlich machen.

§ 5

Diese Satzung tritt am 01.04.2013 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung vom 14.03.2013 über die Errichtung von Übergangsheimen der Stadt Hürth zur vorläufigen Unterbringung des Personenkreises nach § 2 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz – FlüAG) vom 28.02.2003 (GV. NRW. 2003, S. 93) und § 11 des Gesetzes zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen (Teilhabe- und Integrationsgesetz) vom 14.02.2012 (GV. NRW. 2012, S. 95) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 14.03.2013



Walther Boecker
Bürgermeister

Satzung vom 14.03.2013

über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Übergangsheimen der Stadt Hürth für die vorläufige Unterbringung des Personenkreises nach § 2 Gesetz über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz –FlüAG) vom 28.02.2003 (GV. NRW. 2003, S. 93) und § 11 des Gesetzes zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen (Teilhabe- und Integrationsgesetz) vom 14.02.2012 (GV. NRW. 2012, S. 95)

Aufgrund der §§ 7 und 41 Absatz 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW, S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV. NRW, S. 712) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat in seiner Sitzung am 12.03.2013 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Übergangsheimen der Stadt Hürth beschlossen:

§ 1

Für die Inanspruchnahme der in § 1 (2) der Satzung über die Errichtung von Übergangsheimen der Stadt Hürth zur vorläufigen Unterbringung des Personenkreises nach § 2 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz – FlüAG) vom 28.02.2003 (GV. NRW. 2003, S. 93) und § 11 des Gesetzes zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen (Teilhabe- und Integrationsgesetz) vom 14.02.2012 (GV. NRW. 2012, S. 95) aufgeführten Übergangsheime werden Benutzungsgebühren erhoben.

§ 2

- (1) Die Benutzungsgebühr wird für alle Übergangsheime einheitlich erhoben.
- (2) Die Ermittlung der Gebühren erfolgt über eine Betriebskostenkalkulation.
- (3) Die Benutzungsgebühr ist pro Person zu entrichten und beträgt monatlich

47,17 €

Gebührensschuldner ist der jeweilige Benutzer.

§ 3

(1) Neben den Benutzungsgebühren gemäß § 2 (1) werden für folgende Verbrauchskosten Umlagen in Form von Pauschalen erhoben:

- a) Strom
- b) Heizung
- c) Wasser
- d) Abwasser

Die Pauschale wird anhand des tatsächlichen Verbrauchs mittels einer Verbrauchskostenkalkulation ermittelt.

(2) Die Pauschale für die Verbrauchskosten wird auf monatlich 41,61 € festgesetzt.

§ 4

Für die Benutzungszeiträume von weniger als einem Monat wird für jeden Tag der Benutzung

an Benutzungsgebühren ein Betrag von	1,55 €
und an Verbrauchsgebühren ein Betrag von	1,36 €

erhoben.

§ 5

(1) Die Gebühren sind wie folgt fällig:

1.1 Für den Einweisungsmonat bis zum 10. Tag nach Einzug

1.2 für die Folgezeit bis zum 3. eines jeden Monats für den ganzen Monat.

(2) Die Gebühren werden so lange berechnet, bis die in Anspruch genommenen Räume ordnungsgemäß freigezogen sind und eine Neubelegung möglich ist.

§ 6

Diese Gebührensatzung tritt am 01.04.2013 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung vom 14.03.2013 über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Übergangsheimen der Stadt Hürth für die vorläufige Unterbringung des Personenkreises nach § 2 Gesetz über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz –FlüAG) vom 28.02.2003 (GV. NRW. 2003, S. 93) und § 11 des Gesetzes zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen (Teilhabe- und Integrationsgesetz) vom 14.02.2012 (GV. NRW. 2012, S. 95) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 14.03.2013



Walther Boecker
Bürgermeister